

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Schwabbruck „Sport- und Freizeitgelände
Schwabbruck östlich der Kreisstraße WM 23“**

Der Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Schwabbruck östlich der Kreisstraße WM 23“ vom 22.01.2003 einschl. dazugehöriger Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Ullmann – Bartsch-Dreher, Schongau, wurde vom Gemeinderat Schwabbruck am 27.01.2003 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan einschl. Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, bereitgehalten und es wird dort über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabbruck, den 06.03.2003
Aushang vom 06.03.2003 bis 24.03.2003



Sporrer
Bürgermeister